# 6. Satzung

zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung zur Wasserversorgungssatzung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBI. S. 250) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBI. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBI. S. 589) hat der Rat des Flecken Aerzen in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende 6. Satzung zur Änderung der Satzung des Flecken Aerzen über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die gemeindliche zentrale Wasserversorgungsanlage (Abgabensatzung zur Wasserversorgungssatzung) des Flecken Aerzen vom 01.März 2001, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 12.11.2020 beschlossen:

## Artikel I

§ 12 erhält folgende Fassung:

## § 12 Gebührensatz

Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden bezogenen Kubikmeter (cbm) Wasser **2,49 Euro** netto (zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer).

#### Artikel II

§ 18 erhält folgende Fassung:

# § 18 Vermietung eines Standrohrs

- (1) Der/die Mieterin eines Hydrantenstandrohres hat bei der Gemeinde eine Kaution in Höhe des Neuwertes eines Standrohres zinslos als Sicherheit zu hinterlegen.
- (2) Die Miete beträgt 50,00 Euro je angefangenen Monat, somit mindestens 50,00 Euro.
- (3) Der Wasserverbrauch wird über das eingebaute Zählwerk ermittelt und abgerechnet.

## Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Aerzen, den 18.12.2023

gez. Wittrock Bürgermeister